C/2024/5905

27.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11728 – CVC / CD&R / EPICOR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5905)

1. Am 20. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Escape Holdings (DE) LP („CVC Escape“, USA), letztlich kontrolliert von CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey) und

— Clayton, Dubilier & Rice Fund X („CD&R Fund X“, USA), kontrolliert von Clayton, Dubilier & Rice LLC („CD&R“, USA),

— Epicor, Inc. („Epicor“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von CD&R.

CVC und CD&R werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Epicor erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC berät und/oder verwaltet Investmentfonds mit Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen aus verschiedenen Branchen in aller Welt,

— CD&R ist eine Private Equity-Gruppe mit Sitz in den USA, die Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt,

— Epicor ist ein weltweit tätiger Anbieter von Unternehmensanwendungssoftware und Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen in den Bereichen Fertigung, Vertrieb, Einzelhandel, Automobilindustrie und Bauzulieferindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11728 – CVC / CD&R / EPICOR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË